

Verletzung der Vertraulichkeit im koreanischen Strafrecht*

Bo-Hack SUH**

Zusammenfassung

Im koreanischen Recht wird die Verletzung der Vertraulichkeit in Art. 126 (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdacht) und in Art. 127 (Geheimnisbruch) korStGB geregelt. Während Art. 126 korStGB als *lex specialis* (spezielles Gesetz) nur auf Beamte, die sich den Aufgaben der Deliktsuntersuchung widmen, anzuwenden ist, gilt Art. 127 korStGB als *lex generalis* (allgemeines Gesetz) gegenüber allen Beamten, die im öffentlichen Dienst tätig sind.

In diesem Feuilleton werden die Tatbestände des Art. 126 korStGB (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdachts) und der Art. 127 korStGB (Geheimnisbruch) näher betrachtet und hinterleuchtet. Diese Norm ist in ihrer Anwendung *lex specialis* für Beamte, die sich der Deliktsuntersuchung widmen. Entwicklungsgeschichte, gesetzgeberischer Grund und der Status quo des Tatbestandes des Art. 126 korStGB werden dargestellt und im Hinblick auf Probleme, die mit der geltenden Fassung einhergehen, ein Reformvorschlag für diese Norm unterbreitet. Anschließend wird der allgemeine Tatbestand des Art. 127 korStGB, der für alle Beamten im öffentlichen Dienst Anwendung findet, untersucht. Die Deliktsart,

* Geliş Tarihi: 02.10.2017, Kabul Tarihi: 23.08.2017.

** Prof. Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Kyung Hee, Korea.

die Bedeutung und das Schutzgut des Art. 127 korStGB werden dargestellt und der Tatbestand näher Betrachtet.

Schlüsselwörter: Verletzung der Vertraulichkeit, lex specialis, Beamte, Amtsgeheimnisbruch.

Abstract

The Breach of Confidentiality in Korean Criminal Law

In Korean criminal law, the breach of confidentiality is stated in Art. 126 (making facts of a suspect public) and in Art. 127 (breaking secrets). While Art. 126 as a special law is applied only to public officers who work on the investigation of the crime, Art. 127 as a general law is effective to all public officers who work in the public sector.

In this paper, the facts of these two Articles (126 and 127) will be closely examined and discussed. First, the history of its development, the background and the status quo of the facts of Article 126 will be introduced. With regard to the problems which are addressed assertively, a suggestion for a reform will be made. Afterwards, the general facts of Art. 127, which applies to all public officers, will be surveyed. The kinds of crimes, the meaning and advantage of Art. 127 will be shown along with a close look at the facts.

A. Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdacht

Das korStGB Art. 126 (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdacht)

Hat jemand Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begründen, die er anlässlich seiner Amtstätigkeit in Ausübung oder Beaufsichtigung von oder bei der Mitwirkung einer staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen oder anderen Aufgaben der Deliktsuntersuchung erfahren hat, vor Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bekanntgemacht, so wird er mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu fünf Jahren bestraft.

I. Entwicklungsgeschichte, Gesetzgeberischer Grund und der aktuelle Zustand (Status quo) der Anwendung

Diese Vorschrift wurde im Jahr 1953 zum ersten Mal eingeführt und ist bis heute unverändert geblieben. Verglichen mit Strafgesetzen

anderer Länder gibt es kaum Gesetze, die mit Art. 126 korStGB Ähnlichkeiten haben. Die gesetzgeberischen Gründe sind folgende¹:

(i) Obwohl der Beschuldigte nach dem Prinzip der Unschuldsvermutung grundsätzlich als unschuldig zu betrachten ist bis ihm die Schuld gesetzlich nachgewiesen wird, kann er bereits durch die Presse schwere Rufschädigung erleiden.

(ii) Nach der öffentlichen Bekanntmachung des Deliktverdachtes kann die zuständige Ermittlungsbehörde versuchen, den Beschuldigten absichtlich als schuldig zu stellen.

(iii) Werden bei Fällen, die noch in dem Ermittlungsverfahren sind, Ermittlungshinweise bekannt gegeben, kann es zur Beweisverwischung oder anderen Schwierigkeiten der Ermittlung führen.

Aus diesen Gründen kommt man zu dem Schluss, dass diese Vorschrift zum Schutz der Ehre und der Menschenrechte des Beschuldigten und auch zur Erhaltung der Funktionen der staatlichen Ermittlungsbehörde (Strafverfolgungsbehörde) entwickelt worden ist.

Trotz dieser Vorschrift gibt es in Südkorea immer noch Schadensfälle, die durch die Bekanntmachung der Ermittlungsbehörden (Strafverfolgungsbehörden) verursacht worden sind. In Zusammenwirkung mit der sog. "Lügenpresse" gab es mehrere Fälle, in denen der Beschuldigte, die durch Medien berichteten Übertreibungen und Lügen nicht mehr ertragen konnte und am Ende Suizid beging (Das Übel der rufschädigenden Ermittlung), aber auch Fälle, in denen die Unternehmen enormen finanziellen Schaden erlitten und schließlich in Konkurs gerieten. Zum Beispiel beendete der ehemalige koreanische Präsident im Jahr 2009 sein Leben, als er wegen eines Korruptionsskandals öffentlich ermittelt wurde, weil er die Schande, die durch die Bekanntmachung der Staatsanwaltschaft und die Falschmeldungen der Presse verursacht wurde, nicht verkraftete.

¹ Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Strafgesetze und Straferordnungen Sammlung (I), StR, 1990, 344-345.

Auch mehrere Lebensmittelindustrien wurden nicht verschont; durch die voreilige Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdachtes durch die Staatsanwaltschaft und die Lügenpresse entstanden enorme Schäden, die am Ende zum Bankrott führten. Deshalb sind Wissenschaftler und zivilistischen Körperschaften (Kritiker) der Meinung, dass heute die Bekanntmachungen der Staatsanwaltschaft zusammenwirkend mit der Presse gerade dazu benutzt werden, um politische Gegner oder frühere Autoritätspersonen unrechtmäßig zu schädigen (oder zu beseitigen).

Obwohl die Bekanntmachung des Deliktsverdachtes, wie oben erörtert, schweren Schaden verursacht, werden die Täter kaum bestraft. In den letzten 10 Jahren wurde von mehr als 200 Fällen berichtet, in denen Strafanzeige oder Strafantrag wegen solcher Bekanntmachungen gestellt wurde (meistens gegen Beamte der Staatsanwaltschaft); dennoch wurde niemand seitens der Staatsanwaltschaft vor Gericht gebracht oder gar bestraft. Der Grund liegt darin, dass diese Delikte meistens von Staatsanwälten begangen werden, welche auch die Staatsanwaltschaft darstellt, die ausschließlich die Autorität besitzt, Ermittlungen zu leiten und gegebenenfalls Anklage zu erheben. Folglich gilt diese Vorschrift in der südkoreanischen Praxis als totes Recht. Bedenkt man die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit, ist es ebenfalls schwer Medienberichte ohne weiteren Grund gänzlich zu verbieten. Aus solchen Gründen bemühen sich der heutige koreanische Gesetzesgeber und die Akademiker (die Rechtswissenschaftler), eine gute Idee zu entwickeln, welche die Bekanntmachung des Deliktsverdachtes effektiv untersagt und unter Strafe stellt, während Medienberichte nicht zu sehr eingeschränkt werden.

II. Auslegung/ De lege lata

1. Schutzgut

Als Schutzgut sind die staatlichen Ermittlungsrechte, die Menschenrechte und die Ehre des Beschuldigten zu verstehen (h. M.). Das Delikt nach Art. 126 korStGB verletzt nicht nur individuelle, sondern auch staatliche Rechtsgüter und steht daher mit der

schuldhaften Pflichtverletzung des Beamten (Dienstvergehen) im Einklang. Daraus lässt sich eine schützende Funktion des Art. 126 korStGB schließen: Geschützt werden die persönliche Ehre und die Menschenrechte, zugleich aber auch die Ermittlungsrechte des Staates. Auch wenn die bekanntgegebene Tatsache wahr ist und nach Bestehen eines „öffentlichen Interesses“ offenbart wird, ist seine Rechtswidrigkeit, anders als bei Rufschädigung (Art. 307 I und Art. 310), nicht auszuschließen².

Art. 126 korStGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, Handlungsdelikt und echtes Sonderdelikt (Delikt, bei dem die besondere Subjektsqualität des Täters strafbegründende Bedeutung hat).

2. Objektiver Tatbestand

(1) Tatsubjekt

Tatsubjekt ist, wer staatsanwaltschaftliche, polizeiliche oder andere Aufgaben der Deliktuntersuchung ausübt, beaufsichtigt oder mitwirkt. Indem der Staatsanwalt die Straftat erkennt und ermittelt, übt er seine Ermittlungspflicht aus, während die Polizeibeamten und die Ermittler der Staatsanwaltschaft bei der Deliktuntersuchung mitwirken. Der Leiter der Staatsanwaltschaft fungiert als Aufsichtsführer, indem er Weisungen an dem Ermittlungsstaatsanwalt erteilt. Leitet die Polizei die Ermittlung, sind es die polizeilichen Beamten, die ihre Aufgaben der Ermittlung ausüben und der Staatsanwalt fungiert als Aufsichtsführer, indem er den polizeilichen Beamten ermittlungsrelevante Anweisungen erteilt. Auch in der KStPO ist für den, in der Deliktuntersuchung tätigen Staatsanwalt und die Polizeibeamten eine Schweigepflicht bezüglich der, durch Ermittlung erlangten Informationen vorgesehen (Art. 198 II KStPO).

Streitig ist es, ob auch der Richter Tatsubjekt des Art. 126 StGB sein kann. Ist der Tatrichter, der den Haftbefehl anordnet, als Aufsichtsführer der Staatsanwaltschaft ebenfalls Tatsubjekt des Art. 126 StGB? Diesem ist zuzustimmen, aus folgenden Gründen: (i) Auch die Offenbarung durch den Tatrichter muss kontrollierbar sein, um

² Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, 2015, S. 786.

die Funktionen des Ermittlungsverfahrens und die Menschenrechte des Beschuldigten (nach dem Prinzip der Unschuldsvermutung) zu schützen. (ii) Der Aufsichtsführer i.S.d. Art. 126 wird nicht durch seine Amtsposition, sondern durch seine Aufgabe bestimmt. Der Tatrichter prüft im konkreten Fall die Zwangsmaßnahme und kontrolliert demnach die Verhaftung rechtlich, so dass die Anordnung seines Haftbefehls als eine Aufsichtsaufgabe der Deliktuntersuchung in Betracht zu ziehen ist. Auch die h.M. folgt dieser Auffassung³.

(2) Tatobjekt

Tatobjekt ist die Tatsache eines Deliktverdacht, die der Amtsträger in Ausübung seiner Aufgabe erfahren hat. Die Tatsache eines Deliktverdacht ist die Tatsache, auf die die Ermittlungsbehörde Verdacht schöpft. Konkrete Beispiele sind die Delikte, die in Strafanzeigen, Anzeigen von Amts wegen, Haftbefehlen und Untersuchungshaftbefehlen eingetragen wurden.

Die Tatsache eines Deliktverdacht umfasst nur die Tatsache, die der Amtsträger ausschließlich in beruflicher Eigenschaft erfahren hat. Hatte er das Geheimnis auf andere Weise erfahren, so ist es kein Tatobjekt i.S.v. Art. 126 korStGB. Solange die Tatsache in beruflicher Eigenschaft erlangt worden ist, ist weder die benutzte Methode, Umstände noch die Echtheit bedeutsam (h.M.).

(3) Tathandlung

Erfolgt die Bekanntmachung der Tatsache des Deliktverdacht vor der Anklage, so ist die Tathandlung i.S.v. Art. 126 gegeben. Offenbart ist die Tatsache, wenn es an einen unbestimmten

³ Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, 2009, S. 701; Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht BT, 2015, S. 632; Park, Sang-Ki, Strafrecht BT, 2011, S. 631; Baek, Hyung-Gu, Strafrecht BT, 2003, S. 674; Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, 2009, S. 890; Yim, Ung, Strafrecht BT, 2012, S. 835; Jung, Young-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 761; Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, 2000, S. 711.

a. A. Kim, Jae-Yeun, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Medien und Intervention, 2010 Herbst, S. 101.

Personenkreis oder an mehrere Personen gelangt ist (h.M.). Eine offenkundige Bekanntmachung ist nicht erforderlich. Ein wichtiges Kriterium der Tathandlung ist die Verbreitungsmöglichkeit. So liegt auch eine Bekanntmachung vor, wenn man nur einer Person (z.B. Reporter) die Tatsache offenbart und dabei die Möglichkeit entsteht, dass die Tatsache an einer unbestimmten Anzahl von Personen zugänglich wird (h.M.). Andererseits ist die Benachrichtigung an die Familie des Beschuldigten oder seinem Verteidiger keine Bekanntmachung. Auch mangelt es an einer dahingehenden Schweigepflicht, wenn die Tatsache während der Ermittlungstätigkeit dem Vorgesetzten oder den Kollegen weitergegeben wird.

Die Bekanntmachung hat keine vorgeschriebene Form oder Weise. So kann z.B. auch Offenbarung durch Unterlassen vorliegen, wenn man stillschweigend einem Reporter Zugriff auf die Ermittlungsakten erlaubt.

Zeitlich muss die Bekanntmachung vor Anklage erfolgen. Das Merkmal „vor Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens“ beschreibt das Tatbestandsmerkmal der Tathandlung. Wird also die Bekanntmachung nach der Anklage gemacht, so ist der objektive Tatbestand nicht erfüllt.

Art. 126 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt und Handlungsdelikt, so gilt die Tat bereits als vollendet, wenn die Bekanntmachung vorliegt. Gleichgültig ist es, ob die fragliche Tatsache tatsächlich einer unbeschränkten Zahl von Personen bekannt oder zugänglich geworden ist, entscheidend ist die bloße Möglichkeit.

3. Subjektiver Tatbestand

Für den subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich. Mit Vorsatz handelt jemand, der mit Wissen und Wollen vor der Anklage die Tatsache, die er anlässlich seines Amtes erfahren hat, offenbart.

4. Rechtfertigungsgrund und de lege feranda

Art. 126 korStGB schützt nicht nur persönliche, sondern auch staatliche Rechtsgüter. Das Einverständnis des Geschädigten bezüglich der Bekanntmachung rechtfertigt die Verletzung der Schweigepflicht grundsätzlich nicht (h.M.).

Fraglich ist deshalb, welche anderen Rechtfertigungsgründe gegeben sind. In zwei Fällen wird es besonders problematisch.

Erstens, im Falle eines Steckbriefes. Die meisten öffentlichen Bekanntmachungen durch Ermittlungsbehörden kommen in Form eines Steckbriefes vor. In einem Steckbrief wird der Straftäter bezeichnet und beschrieben (Name, Bild, Adresse und andere persönliche Informationen) und an die Öffentlichkeit gebracht. Der Steckbrief wird für eine dringende Festnahme erstellt, insbesondere um Straftäter, die sich verborgen halten und dazu neigen rückfällig zu werden, öffentlich zu ersuchen. Erlassen wird der Steckbrief auf Grund von Art. 178 der Ermittlungsrichtlinie des Justizministeriums. Problematisch ist es aber, dass es für die Zulässigkeit des Steckbriefes kein entsprechendes Gesetz gibt. Das Grundgesetz ermöglicht zwar rechtliche Beschränkungen auf die Grundrechte (Gesetzesvorbehalt), jedoch werden Einschränkungen nur auf Grund des Verwaltungsbefehles nicht gestattet. So hat der Steckbrief das Problem, dass es als eine rechtmäßige Handlung schwer zu rechtfertigen ist⁴.

Zweitens, im Falle einer Pressekonferenz der Staatsanwaltschaft oder der Polizei. In Fällen, die besonders Aufmerksamkeit erregend sind, vermitteln die Staatsanwaltschaft und die Polizei die Zwischenergebnisse des Ermittlungsverfahrens in Form einer Pressekonferenz. Der Zweck dazu ist die Informationsfreiheit zu befriedigen. Als rechtliche Grundlage dient die „Bekanntmachungsrichtlinie des Ermittlungsverfahrens zum Schutz der Menschenrechte“, die in 2010, nachdem der ehemalige Präsident wegen der Bekanntmachung des Tatverdächtigen Selbstmord beging, von der Staatsanwaltschaft entwickelt wurde. Diese Regelung verbietet willkürliche Bekanntmachungen des Deliktverdächtigen und erlaubt solche Offenbarungen nur als Ausnahme unter strengen Voraussetzungen (Art.9). Aber auch dies ist kein Gesetz, sondern lediglich die innere Richtlinie der Staatsanwaltschaft. Es besteht wie oben das gleiche Problem, dass es kein entsprechendes, vorrangiges Gesetz gibt. Eindeutige Veränderungen in der Bekanntmachungsverfahren der Staatsanwaltschaft nach der

⁴ Joo, Seung-Hee, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdächtigen, Korea Law Review Bd. 63, 2011.12, S. 164.

Festlegung dieser Richtlinie sind schwer zu finden. Auch der Verdacht, dass die Staatsanwaltschaft wichtige Informationen heimlich in die Medien durchsickern lässt, bleibt bestehen.

In der Praxis wird also, wie oben erörtert, ohne rechtliche Grundlage der Steckbrief erlassen und durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei in Form einer Pressekonferenz der Tatverdacht öffentlich bekanntgegeben. Obwohl es wichtig ist, sowohl die Menschenrechte und die Ehre, des durch die Unschuldsvermutung beschützten Beschuldigten zu schützen, als auch die Ermittlungsrechte des Staates zu sichern, kann man nicht die Informationsfreiheit und die Pressefreiheit ganz ausschließen. Das heutige koreanische Strafrecht kennt keinen Rechtfertigungsgrund als Ausnahmeklausel. So ist es die h.M., dass „öffentliche Interesse“ kein Rechtfertigungsgrund gem. Art. 126 sein kann⁵. Benötigt wird eine rechtliche Grundlage, die grundsätzlich die Bekanntmachung von Tatsachen des Deliktverdachtes verbietet, dennoch in Ausnahmefällen solche Offenbarungen erlaubt.

De lege feranda müsste man Art. 126 korStGB so modifizieren, dass in der Hauptsache zwar die Bekanntmachung des Deliktverdachtes verboten wird, gleichzeitig aber eine neue Klausel hinzugefügt wird, die die Bekanntmachung des Deliktverdachtes zum Zweck der „öffentlichen Interesse“ rechtfertigt. So wird die rechtliche Grundlage des Rechtfertigungsgrundes im Strafgesetz ausdrücklich festgelegt.

Das korStGB Art. 126 (Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktsverdachtes) Modifikation

Hat jemand Tatsachen eines Deliktsverdachtes, die er anlässlich seiner Amtstätigkeit in Ausübung oder Beaufsichtigung von oder Mitwirkung bei staatsanwaltschaftlichen, polizeilichen oder anderen Aufgaben der Deliktsuntersuchung erfahren hat, vor Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens bekanntgemacht, so wird er mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu fünf Jahren bestraft.
--

Wer nur in öffentlichen Interesse die Tat begeht, handelt nicht rechtswidrig ⁶ .

⁵ Park, Sang-KI, Strafrecht BT, 2011 S. 632; Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, 2010, S. 752; Lee, Hyeong-Kook, Strafrecht BT, 2007, S. 760; Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2012, S. 709; Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, 2015, S. 787; Jung, Young-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 763; Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, 2000, S. 713.

⁶ Der Entwurf zur Strafrechtsreform von 1992 enthielt den gleichen Reform-

In der Praxis könnten

(i) der „Steckbrief“ zum Zwecke der dringenden Festnahme eines Schwerverbrechers und

(ii) die Pressekonferenz, die zur Befriedigung der berechtigten Interessen ausgeführt wird,

als Beispiele der Bekanntmachung des Tatverdacht in öffentlichen Interesse umfasst werden. Aber um die Bekanntmachung streng zu kontrollieren, muss das Tatbestandsmerkmal „nur in öffentlichen Interesse“ sehr streng ausgelegt werden und die Offenbarung sollte nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. So muss auch in den Fällen der Steckbriefe und der Pressekonferenzen eine rechtmäßige Ausnahme bestehen und die Ermittlungsbehörden selbst müssen sich strengere Forderungen stellen. Falls nötig, könnte innerhalb der Ermittlungsbehörden eine Kommission (indem sich auch außer behördliche Sachverständige beteiligen) zur Erwägung der Steckbriefe erlassung und der Pressekonferenz organisiert werden, die vor einer endgültigen Entscheidung die Sachlage begutachtet.

5. Sonstige auswirkende Maßnahmen für Strafbarkeit

Obwohl die Bekanntmachung des Deliktverdacht meistens durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, wurde bisher noch keiner bestraft. Der Grund dafür ist die Tatsache, dass es die Staatsanwaltschaft selbst ist, die die Herrschaft des Ermittlungsverfahrens dieses Deliktes besitzt und falls problematisch, demgemäß solche Rechte ausführt. Dem koreanischen Strafrecht nach, hat die Staatsanwaltschaft das Recht die Straftat selbst zu ermitteln, Haftbefehle zu fordern und vor Gericht Anklage zu erheben, aber auch das Recht, die Ermittlungsverfahren an die Polizei zu leiten. So ist es tatsächlich unmöglich, dass die Polizei die strafbare Handlung der Staatsanwaltschaft ermittelt. Demnach ist es für die Gültigkeit des Art. 126 entscheidend, dass die Polizei die Bekanntmachung von der Staatsanwaltschaft überprüft (im Falle von polizeilichen Vergehen umgekehrt die Staatsanwaltschaft), auch ist es notwendig, das Legalitätsprinzip einzuführen, so dass die Staatsanwaltschaft nicht selbst das Gerichtsverfahren einstellen kann.

Falls weiterhin das Opportunitätsprinzip angewendet wird, so ist es wichtig, de lege feranda die richterliche Anklageerhebung gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft zur Einstellung des Gerichtsverfahrens nicht nur bei Strafanträgen, sondern auch bei Strafanzeigen rechtlich zu ermöglichen. Denn gegenwärtig ist die richterliche Anklageerhebung (Ein System, indem das höhere Gericht auf Grund der Antrag der klagenden Partei die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft überprüft und folglich wieder die Klageerhebung anordnen kann) gem. Art. 269 ff. KStPO nur bei Strafantrag wirksam und nicht bei der Strafanzeige anwendbar, obwohl in vielen wichtigen Fällen die Strafanzeige erstattet wird.

B. Amtsgeheimnisbruch

Das korStGB Art. 127 (Geheimnisbruch)

Ein Beamter oder früherer Beamter, der Amtsgeheimnisse, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist, offenbart, wird mit Zuchthaus oder Einschließung bis zu zwei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu fünf Jahren bestraft.

I. Bedeutung, Schutzgut, Deliktsart

Geheimnisbruch besteht, wenn ein Beamter oder ein früherer Beamter das durch das Gesetz vorgeschriebene Geheimnis offenbart.

Das zu schützende Rechtsgut ist nicht das Geheimnis selbst, sondern die Funktionen des Staates, die durch die Offenbarung des Geheimnisses beeinträchtigt werden können (h.M.). Dazu die Rechtsprechung: „Dieses Delikt schützt in erster Linie nicht das Geheimnis als solche, sondern das durch den Geheimnisbruch betroffene Rechtsgut, d.h. die Funktionen des Staates, dass durch die Offenbarung beeinträchtigt worden ist.“

Geheimnisbruch i.S.d. Art. 127 ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, Handlungsdelikt und echtes Sonderdelikt.

II. Tatbestandsmerkmal

1. Objektiver Tatbestand

(1) Tatsubjekt

Tatsubjekt ist ein Beamter oder ein früherer Beamter. Um Amtsgeheimnisse zu schützen, muss der Geheimnisbruch nicht nur während, sondern auch nach Dienstbeendigung verboten werden.

(2) Tatobjekt

Tatobjekt sind Amtsgeheimnisse, die durch Gesetz geheim bleiben müssen.

(a) Geheimnis

Geheimnisse sind Tatsachen, die im Allgemeinen nicht bekannt sind und deren Geheimhaltung dem Staat oder den öffentlichen Organisationen dient. Beispiele sind, die noch nicht offenbarte Geldpolitik der Regierung, das Landentwicklungsprojekt in bestimmtem Bereich von Ländern, geheime Inspektionen der Behörden und die noch nicht beurteilten gerichtlichen Entscheidungen des Kollegialgerichtes in bestimmten Fällen usw.

Die Schweigepflicht des Beamten ist auch in dem koreanischen staatlichen Beamtengesetz (Art.60⁷) und dem koreanischen ländlichen Beamtengesetz (Art. 52⁸) geregelt; bei Verstoß gegen diese Gesetze wird er lediglich mit Disziplin bestraft. Demzufolge muss das Geheimnis i.S.d. Art. 127 StGB gesetzmäßig schwerere unrechtlche Konsequenzen haben, als die von dem Geheimnis i.S.d. Beamtengesetz. Denn während ersteres strafrechtlich strafbar ist, genügt für letzteres eine Disziplin. So muss das Rechtsgut, das durch

⁷ Das kor. Staatliche Beamtengesetz, Art. 60 (Schweigepflicht): "Ein Beamter oder früherer Beamter hat über die ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren."

⁸ Das kor. Ländliche Beamtengesetz, Art. 52 (Schweigepflicht): "Ein Beamter hat über die ihm bei Gelegenheit seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren."

die Geheimhaltung geschützt wird, nicht nur innerhalb der Behörde zutreffend, sondern von solcher Wichtigkeit sein, dass es das allgemeine Interesse auf staatlicher Ebene beeinträchtigen kann. (Urteil des korOGH vom 5.10.1996, 95do780)

(b) Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnisse sind die, die das Tatsubjekt anlässlich seiner Amtstätigkeit erfahren hat. Deshalb sind Geheimnisse, die er auf andere Weise erfahren hat, von Amtsgeheimnis gem. Art. 127 nicht umfasst.

(c) Das durch Gesetz vorgeschriebene Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnisse müssen durch Gesetz vorgeschrieben sein. Streitig ist es, wie das Merkmal „Durch Gesetz vorgeschriebene Geheimnis“ auszulegen ist. Die h.M.⁹ unterstützt die Auffassung, dass Geheimnisse sich ausdrücklich auf die, durch Gesetz als Geheimnis vorgesehene Tatsachen beschränkt. Demnach wird der Begriff „Geheimnis“ eng definiert.

Andererseits sind die Rechtsprechung(Urteil des korOGH vom 5.10.1996, 95do780; 6.22.1982, 80do2822) und die m. M.¹⁰ der Auffassung, dass der Geheimnisbegriff auch „Tatsachen, die nicht nur ausdrücklich durch Gesetz als Geheimnis vorgeschrieben sind, sondern nach politischen, militärischen, diplomatischen, wirtschaftlichen, sozialen Notwendigkeiten als Geheimnis einzustufen sind, aber auch Tatsachen, die durch Geheimhaltung gegenüber der Regierung, Ämter und Bürger, objektiv und allgemein groß profitieren“, umfasst. Der Geheimnisbegriff wird weit ausgelegt.

⁹ Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, 2009, S. 703; Kim, Sung-Chun/Kim, Hyeong-Jun, Strafrecht BT, 2012, S. 822; Park, Sang-KI, Strafrecht BT, 2011, S. 632, ; Baek, Hyeong-Gu, Strafrecht BT, 2003, S. 661; Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, 2010, S. 753; Lee, Jeong-Won, Strafrecht BT, 2003, S. 740; Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, 2009, S. 892; Yim, Ung, Strafrecht BT, 2012, S. 838; Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, 2015, S. 788; Jin, Gue-HO, Strafrecht BT, 2000, S. 714.

¹⁰ Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2012, S. 710; Jung, Young-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 765.

Bedenkt man, dass der Anwendungsbereich des Art. 127 enger gefasst sein muss als das Beamten-gesetz und es nötig ist, die Informationsfreiheit zu schützen, so ist es teleologisch gesehen vernünftig, den Geheimnisbegriff eng auszulegen. Es ist der h.M. zu folgen.

(3) Tathandlung

Tathandlung ist die Offenbarung. Offenbart ist ein Geheimnis, wenn es an einen anderen gelangt ist, der bezüglich der fraglichen Tatsache noch keine Kenntnis besaß. Auch ist es eine Offenbarung, wenn man einem anderen, der über das Geheimnis nicht konkret aber ungefähr wusste, das Geheimnis weitergibt. Keine Offenbarung ist es, wenn der andere bereits über die Tatsache Kenntnis hat (h.M.)¹¹. Streng ausgedrückt, liegt in diesem Fall ein untauglicher Versuch der Offenbarung vor, was nicht strafbar ist und demnach im strafrechtlichen Gutachten keinerlei Erwähnung bedarf.

Auf welchem Weg das Geheimnis dem anderen zugänglich gemacht wurde, ist unerheblich. Offenbarung ist nicht nur durch Handlung, sondern auch durch Unterlassen möglich, z.B. wenn man einem Reporter stillschweigend einen Blick in die Ermittlungsakte erlaubt (h.M.). Das offenbarte Geheimnis muss aber so konkret sein, dass man durch die bekanntgegebene Tatsache die Betroffenen erkennen kann. Unklare Bekanntmachungen sind keine Offenbarungen.

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz besteht, wenn der Täter Amtsträger ist, das Geheimnis ausschließlich in beruflicher Eigenschaft erfahren hat, das Geheimnis ausdrücklich durch Gesetz vorgeschrieben ist und dieses Geheimnis mit Wissen und Wollen offenbart wird.

¹¹ Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, 2009, S. 703; Park, Sang-Ki, Strafrecht BT, 2011, S. 633; Bae, Jong-Dae, Strafrecht BT, 2010, S. 816; Baek, Hyeong-Gu, Strafrecht BT, 2003, S. 677; Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, 2010, S. 753; Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, 2009, S. 893; Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, 2012, S. 711; Lee, Jeong-Won, Strafrecht BT, 2003, S. 741; Lee, Hyeong-Kook, Strafrecht BT, 2007, S. 761; Yim, Ung, Strafrecht BT, 2012, S. 838; Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min Strafrecht BT, 2015, S. 789; Jung, Yeong-Il, Strafrecht BT, 2011, S. 766; Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, 2000, S. 714.

Irrt sich der Täter über das Tatobjekt (*error in persona vel objecto*) und offenbart ein anderes Geheimnis als das vorgesehene, so liegt trotzdem der erforderliche Vorsatz vor. Auch ein Irrtum über die Zielperson der Tathandlung ist unerheblich.

Da Art. 127 ein echtes Sonderdelikt ist, besteht ein Wahndelikt, wenn sich der Täter in seiner Amtsträgerschaft positiv irrt. In solchem Fall ist der Tatbestand nicht erfüllt. Nimmt der Täter irrig an, dass die in Kenntnis genommene Tatsache kein Geheimnis sei oder glaubt, dass die Tatsache kein durch das Gesetz vorgeschriebenes Geheimnis sei und deshalb das Geheimnis offenbart, so wird der Vorsatz als Tatbestandsirrtum ausgeschlossen.

3. Probleme der Rechtfertigungsgründe und der Entschuldigungsgründe

Das Einverständnis des Betroffenen hat in diesem Delikt keine rechtfertigende Wirkung. Wenn aber auf Grund eines anderen speziellen Gesetzes die Offenbarung des Geheimnisses berechtigt ist, oder wenn die rechtfertigenden Gründe so wie etwa Notwehr, Notstand vorliegen, so wird die Offenbarung gerechtfertigt.

Wenn der Beamte mit nicht abwehrbarer Gewalt oder durch Bedrohung mit ernstlichen Gefahren für Leib und Leben seiner selbst oder seiner Angehörigen zur Offenbarung des Amtsgeheimnisses genötigt wird, so besteht dem koreanischen Strafrecht nach ein Fall der Nötigung (Art. 12 korStGB¹²), auf den Schuldvorwurf wird daher verzichtet.

III. De lege lata und de lege feranda

Der Beamte ist nach dem koreanischen staatlichen Beamten-gesetz (Art.60) und dem koreanischen ländlichen Beamten-gesetz (Art. 52) zur Geheimhaltung des Amtsgeheimnisses

¹² Das korStGB Art. 12 (Nötigungsstand): "Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter durch unwiderstehliche Gewalt oder durch eine Drohung, die mit einer auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib und Leben seiner selbst oder seines Verwandten verbunden war, zu der Handlung genötigt worden ist."

verpflichtet, doch solche Pflichtverletzung wird lediglich mit einer Disziplin geahndet (Das kor. Staatliche Beamtengesetz Art. 78 und das kor. Ländliche Beamtengesetz Art. 69). Dies führt zu der Frage, ob es überhaupt angemessen ist, eine Straftat, für die eine Disziplin ausreichend ist, strafrechtlich als Verbrechen zu regeln. Im Vergleich zu einer Verletzung des Disziplinarrechts muss in Bezug auf ein strafrechtliches Unrecht nicht nur ein schwerer Vorwurf vorliegen, sondern auch die Bestrafung muss als letzte Maßnahme gegen das Unrecht gelten. Bei der Auslegung dieses geltenden Gesetzes ist es also notwendig, den Geheimnisbegriff auf die durch das Gesetz vorgeschriebene, insbesondere wichtige Tatsache als nur beschränkt zulässig anzuerkennen.

Andererseits ist es problematisch, dass Art. 317 (Bruch des Berufsgeheimnisses¹³) mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu 10 Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 7 Millionen Won bestraft wird, während das Strafmaß nach Art. 127 geringer ist. So gibt es eine Auffassung, die eine Erhöhung der Strafe für Geheimnisbruch gem. Art. 127 in gleichem Maße wie die von Art. 317 fordert¹⁴. Da es keinen Anhaltspunkt dazu gibt, das Amtsgeheimnis weniger zu schützen als das Berufsgeheimnis im privaten Bereich, ist dieser Auffassung

¹³ Das korStGB Art. 317(Bruch des Berufsgeheimnisses):

§1 Personen, die ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen in Ausübung ihres Berufes als Arzt, Naturheilkundiger, Zahnarzt, Apotheker, Drogist, Hebamme, Rechtsanwalt, Buchprüfer, Notar, Schreiber oder als Gehilfe einer solchen Person oder in einer früheren Eigenschaft dieser Art bekannt geworden ist, werden mit Zuchthaus oder Einschliessung bis zu drei Jahren oder Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bis zu 7 Millionen Won bestraft.

§2 Der vorranginge Absatz ist auf einen Geistlichen oder einen früheren Geistlichen anzuwenden, der ein fremdes, ihm als Seelsorger bekannt gewordenes Geheimnis offenbart.

¹⁴ Jun, Ji-Yun, Die Bearbeitungsvorschläge der strafrechtlichen Sonderregelungen(3), Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Forschungs-sammlung 08-18-03, S. 99.

zuzustimmen. Zu berücksichtigen ist, dass im 1992 Strafrechtsreform-Entwurf die Strafe der Offenbarung von Amtsgeheimnissen gem. Art. 369 „mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren und Einstellung von Rechtsfähigkeiten bis zu 5 Jahren oder einer Geldstrafe bis 7 Millionen Won (5000 Euro)“ erhöht wurde.

Als sonstiges gibt es Sonderregelungen (spezielle Gesetze) zur Strafärkung. Als erstes wird in Art. 13, 14 (Bruch des Militärgeheimnisses) Militärgeheimnisschutzgesetz, derjenige Täter, der berufliche Militärgeheimnisse behandelt und mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit seine Schweigepflicht bricht, sehr schwer bestraft; auch auf den Verkauf des Militärgeheimnisses (Art.13 II) ist eine hohe Strafe vorgeschrieben. Auch im Nationalen Geheimnisdienst Gesetz (National Intelligence Service Officials Act) wird der Geheimnisbruch der Amtsträger verschärft bestraft (Art. 17, 32). Ferner wird der Geheimnisbruch der Abgeordneten und Beamten, die zu National Assembly Intelligence Committee gehören, gem. Art. 4 III Gesetz über verschärfte Strafe gegen bestimmte Kriminalität (Act on the Aggravated Punishment, etc. of Specific Crimes) schwerer bestraft.

De lege feranda ist die Strafverschärfungsregelung bei Militärgeheimnisbruch zulässig, wenn man die Nord-Süd-Beziehungen und die Besonderheit des Militärgeheimnisses berücksichtigt. Dagegen ist dem hohen Strafmaß im Nationales Geheimnisdienst Gesetz (National Intelligence Service Officials Act) und Gesetz über verschärfte Strafe gegen bestimmte Kriminalität (Act on the Aggravated Punishment, etc. of Specific Crimes), durch den die Informationen und Tätigkeit der NIS (National Intelligence Service wie Bundesnachrichtendienst in Deutschland) sonderlich geschützt werden, nicht zuzustimmen. Vor allem in Korea gab es mehrere Fälle von Verletzungen der Menschenrechte und des demokratischen Prinzips, die durch die gesetzesumgehenden Handlungen des NIS herbeigeführt wurden. So ist es heute wichtig, dass die NIS demokratisch kontrolliert wird. Dem Gesetz, das besonderen Schutz für Informationen oder Handlungen der NIS

gewährleistet, ist deshalb nicht zuzustimmen. Die Strafverschärfungsregelungen solcher Gesetze sollten abgeschafft und durch Strafrecht geregelt werden¹⁵.

Literaturverzeichnis

- Bae, Jong-Dae, Strafrecht BT, Seoul, 2010.
- Baek, Hyung-Gu, Strafrecht BT, Seoul, 2003.
- Jin, Gue-Ho, Strafrecht BT, Jeon Ju, 2000.
- Jung, Sung-Geun/Park, Kwang-Min, Strafrecht BT, Seoul, 2015.
- Jung, Young-Il, Strafrecht BT, Seoul, 2011.
- Kim, Il-Su/Suh, Bo-Hack, Strafrecht BT, Seoul, 2015.
- Kim, Seong-Don, Strafrecht BT, Seoul, 2009.
- Kim, Sung-Chun/Kim, Hyeong-Jun, Strafrecht BT, Seoul, 2012 .
- Lee, Hyeong-Kook, Strafrecht BT, Seoul, 2007.
- Lee, Jae-Sang, Strafrecht BT, Seoul, 2012.
- Lee, Jeong-Won, Strafrecht BT, Seoul, 2003.
- Oh, Young-Geun, Strafrecht BT, Seoul, 2009.
- Park, Sang-Ki, Strafrecht BT, Seoul, 2011.
- Son, Dong-Kwon, Strafrecht BT, Seoul, 2010.
- Yim, Ung, Strafrecht BT, Seoul, 2012.

Joo, Seung-Hee, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Korea Law Review Bd. 63, 2011.12.

¹⁵ Prof. Jun, Ji-Yun vertritt auch die Auffassung, dass die Strafverschärfungsklausel des Gesetzes über verschärfte Strafe gegen bestimmte Kriminalität (Act on the Aggravated Punishment, etc. of Specific Crimes) abzuschaffen und durch Strafrecht zu regeln ist (Jun, o. g. Aufsatz, S.99).

Jun, Ji-Yun, Die Bearbeitungsvorschläge der strafrechtlichen Sonderregelungen(3), Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Forschungssammlung 08-18-03.

Kim, Jae-Yeun, Der strittige Rechtspunkt der Bekanntmachung von Tatsachen eines Deliktverdacht, Medien und Intervention, 2010 Herbst.

Ryu, Paul-K (Ryu, Ki-Cheon), Das koreanische Strafgesetzbuch, in: Sammlung auserdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Nr. 89, Berlin, 1968.

Das koreanische Forschungsinstitut für die Kriminalpolitik, Strafgesetze und Strafverordnungen Sammlung (I), StR, 1990.

